

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1952

439/A.B.

zu 440/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. G a s s e l i c h und Genossen, betreffend die Durchführung der nächsten Hochschülerschaftswahlen, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b folgendes mit:

"Die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft Ende November oder Anfang Dezember d. J. ist untunlich, da die Nachinskriptionsfrist an einzelnen Hochschulen erst Ende November abläuft und erst nach diesem Zeitpunkte das Generalsekretariat bzw. das ~~zentrale~~ Personalreferat der Österreichischen Hochschülerschaft in der Lage ist, die Nationale zu sammeln und die Aufstellung der Wahllisten in Angriff zu nehmen. Nach den Erfahrungen der letzten Hochschülerschaftswahlen ist zur ordnungsgemässen Durchführung dieser Arbeit eine Frist von mindestens vier Wochen erforderlich. Gegen die Festsetzung des Wahltermines im Dezember spricht insbesondere noch der Umstand, dass zu dieser Zeit viele auswärtig beheimatete Studierende nicht mehr im Hochschulort weilen, sondern in ihre Heimatorte zurückgekehrt sind.

Auch der Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft hat sich aus diesen Gründen gegen die vorgeschlagene Vorverlegung des Wahltermines ausgesprochen. Da gemäss § 1 der Hochschülerschaftswahlordnung der Wahltag vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhörung der akademischen Behörden und des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft, welcher gemäss § 4 des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/50, das oberste Organ der Hochschülerschaft ist, festgesetzt wird, erachte ich es nicht für zweckdienlich, der Österreichischen Hochschülerschaft einen Wahltermin vorzuschreiben, gegen den sie sich ausgesprochen hat."

-.-.-.-